





Schwächliche, in der Entwicklung oder beim Lernen zurückbleibende Kinder... Dr. Hommel's Haematogen.

Theatergläser, Reisszeuge, Elektr. Anlagen, Carl Bortels

Infolge Herabsetzung der Engros-Preise für Prima Salon-Petroleum... 10 Kop. 1.65

Carl Georg Hartmann, P. Höflinger, S. Missiuro, J. Tschikste

Ich bringe zur Kenntnis der Herren Käufer, dass ich für die Winter-Frucht-, Delicatess- u. Kolonialwarenhandlung...

Gerösteter Kaffee, Melange, Carl A. F. Meyer

St. Petersburger Chemisches Laboratorium, Unscharfliches Haar-Färbemittel

E. D. Fuchs Nachf. Special-Atelier, Riga, Wallstr. 80.

Waschen Sie sich den Kopf mit Shampoo. Damen und Herren können mit diesem Pulver...

Bilanz der Livländischen Gesellschaft gegenseitigen Credits zum 1. October 1906.

Table with 4 columns: Aktiva, Passiva, and sub-totals. Includes items like 'Eingelagertes Kapital', 'Reservekapital', and 'Gewinn'.

3 goldene Medaillen. Keine kalten u. feuchten Räume nach Anbringung in Zimmeröfen Heizungs-Multiplicator.

Kwiet & Gaus, Bankgeschäft. Berlin S.W. 68, Zimmerstr. 22. Organ für die Interessen der Kapitalisten.

Status der Zweiten Rigauer Gesellschaft gegenseitigen Credits am 30. September 1906. Table with Aktiva and Passiva columns.

J. J. Antipow Fenster-Watte, weiß und farbig.

Hartmann's Puder, FLORA. Neue Erfindung von unschätzbarem Werte von D. Hartmann...

Wer sich eine Betriebskraft gleichviel welcher Art, ob Naphta, Petroleum, Benzin, Spiritus, Gas...

Langensiepen & Co. Filiale RIGA. Herbst, Trauben-, Winterkuren. Oberwaid Sanatorium I. Ranges.

Riga - Arensburg. Dampfschiff 'Constantin'. Capt. Pichel.

Bad Reinerz. Park-Hotel Liche. Winternension I. Ranges. Prospekte.

Riga - Stockholm. Dienstag, den 10. October o., sowie jeden folgenden 10. Tag...

Buchdruckerschnellpresse, größtes Format, (Druckfläche 820x1170 mm) für Zeitungsdruck...

Riga - London. durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal. Der Schnelldampfer 'Jaffa'.

Novitäten-Verzeichnis. werden aufgenommen: Elise, Garlieb etc.

Riga - Pernau. S/S 'Daymar'. Capt. G. Groth.

Das Dampfboot 'RIGA'. Capt. L. Schmidt. Mittwoch, den 11 October o.

Asphaltierungen und Limmer-Asphalt. Frisk & Co., Schweb. Isolin-Wandpappe, Eichenparquet.

Das neueste Modell Hammond Fullsight Schreibmaschine. Alle Sprachen auf ein u. derselben Maschine. N. Chr. Hviid.

Defilliertes Wasser, Mosolin. A. Reinhardts Radiallöse Mittel zur Verfolgung von Mückenlarven.

Hotel Sach, Berlin N.W. Dorotheenstr. 78/79. Vollst. renoviert. Elektr. Licht.

Mosolin. A. Reinhardts Radiallöse Mittel zur Verfolgung von Mückenlarven.

J. Levy  
Bazar Berg  
Magazin 4  
sowie  
Magazin 500.

### Herren-Garderoben.



Hochelegante Herbst- und gut wattierte Mäntel mit und ohne Karakulkragen Tuch- und Kammgarn-Anzüge, Röcke und Bekleider.

**J. Levy, Bazar Berg**

Magazin 4. Magazin 500.

Beim Besuch des Bazar Berg empfiehlt es sich auf Firma und Hausnummer der Magazine zu achten.

### Damen - Confection



#### Sämtliche Neuheiten der Herbst- u. Winter-Saison

Grosse Auswahl sowohl in hocheleganten wie in soliden Jaquettes (lang und kurz), Empire und Reform-Paletots, Havelocks. Englische Mäntel u. Kragen. Anfertigung u. Umarbeitung von Pelzen in kürzester Zeit.

**J. Levy, Bazar Berg,**

Magazine 4 u. 500.

#### 40 Modelle

aus dem Auslande, an welchen sich zum Beweise der Echtheit noch die Zollplomben befinden, stehen den geehrten Käufern zur Ansicht u. werden danach Bestellungen prompt und sauber ausgeführt.

Eigenes grosses Stoff-Lager.

**R. Bergmann**  
Möbel-Lager

Wall-Strasse Nr. 20  
Ecke der Kalk-Strasse  
Gegr. 1876

### Solo-Sect,

alkoholfrei,  
pr. Fl. 35 Kop.  
**E. Arnal Söhne.**

Essence  
**„Vellozia“**  
hochfeines, kräftiges Tasechentuchparfüm.  
Savon  
**„Vellozia“**  
ausgezeichnete, stark parfümierte Toiletteseife  
empfehlen  
**H. A. Brieger**

Parfümerie,  
Fabrik - Magazine:  
Süulenstr. 10, Kalkstr. 1, Sönderstr. 8.

**Ed. Udam & Co.**  
jetzt  
Kaufstrasse № 22.



**Alfenide-Essbestecke**  
mit weisser Unterlage  
in reicher Auswahl.

Empfehlenswerthe  
weiche  
**Caramellen:**

Makarow,  
Aida,  
Murillo,  
Junona,  
Orion,  
Nu-Nu,  
Theater,  
Appetit,  
Diana,  
Mascotta,  
Amor,  
Fortuna,  
Italiener,  
Hummer,  
Съвернія,  
Поручение,  
Лѣтнія,

pro Pfund 50 Kop.  
bei  
**Th. Riegert,**

Kalkstrasse Haus „Ull“,  
grosse Pferdestrasse 28.

Dr. Schindler-Barays  
„Marienbader  
Reduktions-Pillen“  
gegen  
**Fettleibigkeit**  
u. als ausges. Abführmittel.  
Echte Verpackung in roten  
Schachteln m. Gebrauchsanw.  
Verkauf in allen Apotheken  
und Droguen-Handlungen.

Versicherungs-Gesellschaft

**„Jakor“**  
in Moskau.  
Vollgesichertes  
Grund-Capital 2,500,000 Rbl.  
Feuer-, Lebens-, See- u. Land-  
transport-Versicherungen, des-  
gleichen Collectiv- und Einzel-  
versicherungen gegen Unfall.  
General-Agent  
für Liv-, Est- und Curland:  
**G. v. Schoepff,**

Weg. Schwabacherstrasse Nr. 4,  
Kalkstrasse, Telephon Nr. 80.

Sämtliche Neuheiten  
in der  
**Damen-  
Confection**  
jeden Genres  
für die  
Herbst- u. Winter-Saison  
in grösster Auswahl.  
Lager und Anfertigung  
von  
Costümen u. Pelzen.  
**Stanislaus Lubelsky**  
Kalkstrasse № 27.

**Dresdner Bank**  
Gegr. 1872. BERLIN W. 56. Gegr. 1872.  
Kapital Mark 160,000,000  
Reservefonds „ 43,000,000  
Niederlassungen:  
Altona, Bautzen, Bremen, Bückeburg, Chemnitz,  
Darmstadt, Dresden, Emden, Frankfurt a. Main,  
Freiburg i. B., Fürth, Greiz, Hamburg, Hannover,  
Heidelberg, Lübeck, Mannheim, München, Nürnberg,  
Pilsen i. V., Zwickau i. S.  
Vermittlung aller bankgeschäftl.  
Transaktionen.  
An- und Verkauf von Effekten.  
Annahme von Depositengeldern zur Verzinsung auf  
tägliche oder längere Kündigung.  
Vermietung eiserner Schrankfächer in den Stahl-  
kammern der Bank.  
Uebnahme von Wertpapieren in sichere Aufbe-  
wahrung und Verwaltung (offene Depôts).  
Die Wertpapiere liegen auf den Namen der Hinter-  
leger, als deren ausschliessliches Eigentum. Nach dem  
Depôtgesetz haftet die Bank für die sichere Aufbewahrung

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT  
**„ROSSIJA“**  
gegründet im Jahre 1881;  
in St. Petersburg, grosse Morskaja 37.  
Grund- und Reserve-Capitalien 58,000,000 Rbl.  
Die Gesellschaft schliesst:  
**Lebensversicherungen,**  
nämlich: Versicherungen von Capitalien und Renten zur Sicher-  
stellung der Familien oder des eigenen Alters, von Aussetzern für  
Mädchen, Stipendien für Knaben u. dergl., zu besonders vorthail-  
haften Bedingungen und mit Antheil der Versicherten am Ge-  
winne der Gesellschaft.  
Am 1. Januar 1906 waren bei der Gesellschaft „Rossija“  
82 948 Personen versichert, mit einem Gesamt-Capital von  
173,005,000 Rubel.  
**Unfallversicherungen,**  
sowohl einzelner Personen, als auch Collectiv-Versicherungen von  
Beamten und Arbeitern auf Fabriken und bei sonstigen Unter-  
nehmungen mit Prämien-Ermässigung in Folge der Verrechnung der  
Dividenden; Passagier-Versicherungen, gültig auf Lebenszeit, für  
ein Jahr oder auf kürzere Dauer.  
**Feuerversicherungen**  
beweglichen und unbeweglichen Eigenthums jeder Art (Gebäude,  
Maschinen, Waaren, Möbel etc.).  
**Transportversicherungen:**  
See-, Fluss- und Land-Transport-Versicherungen, sowie Versiche-  
rungen von Solifaktors.  
**Glasversicherungen:**  
Versicherungen von Glasgegenständen gegen Bruch u. Zerschlagen.  
Nähere Auskünfte werden ertheilt und ge-  
druckte Antrags-Formulare verabfolgt durch das  
Hauptcomptoir in St. Petersburg (Morskaja,  
eigenes Haus, Nr. 37), die  
**Rigaer Filiale (Theater-Boul. 3, 1),**  
den Haupt-Agenten Herrn Carl von Torklus  
(grosse Brauerstr. 1), die Agenten Herren E. Lemcke  
(Wallstrasse 26) und Rob. Baltgall (Marienstr. 43,  
Qu. 5) in Riga u. durch alle Agenten der Gesell-  
schaft in allen Städten des Reiches.  
Versicherungsbillets zu Passagier-Versicherungen auf  
Eisenbahnen und Dampfschiffen werden auch auf den Eisenbah-  
stationen und den Landungsplätzen der Dampfschiffe verabfolgt.

Phönix-Schnellnähmaschine  
aus der Maschinen-Fabrik  
**Baer & Rempel, Bielefeld.**  
Die beste Nähmaschine für Familie,  
Gewerbe und Industrie,  
denn der rotierende Mechanismus der  
Maschine gewährt bedeutende Vorteile.  
**Die Phönix** näht, stückt u. stopft  
am schnellsten.  
**Die Phönix** geht am leichtesten  
und ruhigsten.  
Die Phönix kennt kaum eine Abnutzung.  
Die Phönix ist einfach zu handhaben.  
Anmerkung: Bei Ankauf einer Maschine werden alte Nähmaschinen  
aller Systeme (Fabrikate) in Zahlung entgegengenommen.  
Verkauf auch in Raten-Zahlungen.  
Allein-Verkauf bei **W. Ruth, Riga.**  
Herrenstrasse № 25, Eingang durch den Hausflur, Telephon 9311.  
Lager von Näh-, Strickmaschinen u. Fahrrädern. Mechanische Werkstatt.

Grösste Auswahl fertiger Damen-Confectionen  
nach Berliner und Pariser Modellen. Jacken, Capes, Paletots, Röcke etc., etc.  
**Lager**  
von in- u  
ausländischen  
**Stoffen.**  
**Georg Seemel**  
Kl. Königstrasse 17,  
nahe der Kalkstrasse Tel. 3202.  
Grosse Auswahl  
in  
**Pelzjacken**  
Muffs, Boas etc.  
Anfertigung nach Maass und  
Umänderungen in kürzester Zeit.

Special-Petroleum  
„BALTIC“.  
**A. Oehrich & Co., Riga,**  
Herren-Strasse 21. — Telephon 2336.  
Leucht-Öl von unübertroffener Qualität  
in plombierten Blechkannen  
mit Zustellung ins Haus ohne Preiserhöhung.  
Ferner zu haben in den meisten Petroleum- und  
Colonialwaren-Handlungen.

Aus Paris soeben erhalten:  
**Corset Soutien-Gorge.**  
Dieses Corset lässt d. Magen unbedeckt, schnürt Leib u. Hüfte, hält die Brust.  
Ausserdem empfehle noch Maass-Corset „Beauté“, welches dank dem hervorragenden  
Schnitt besonders zu empfehlen ist. Das vielbeliebte Frack-Corset mit der geraden Magulinie.  
Büstenhalter, Hüftengürtel etc. etc. etc.  
**Corset-Fabrik** | **Salon de Corset**  
**Marcus Kron,** | **Sarah Kron**  
Herrenstrasse Nr. 28. | Scheunenstr. Nr. 5, Eingang von der Stegstr.,  
A-probezimmer — Telephon Nr. 2768. | Belotage.  
Postsendungen werden prompt ausgeführt.

Wir bitten genau auf die  
Firma „Wiener“ zu achten.  
**Handschuhe** aller Art,  
**Damengürtel,**  
**Hausschuhe** aus Elenfell,  
**Hosenträger,**  
empfehlen in anerkannter bester Qualität zu Fabrikpreisen die  
**Wiener Handschuh-Fabrik**  
kleine Schmiede-Strasse Nr. 23,  
Ecke der Stegstrasse, genau vis-à-vis der Conditorei Fingerhut.

**Möbel- und Pianoforte-Magazin**  
**Napoleon Liberis.**  
Telephon 927. Marienstrasse № 4. Telephon 927.  
Beständig fertiger Möbel in allen Stil- und Holzarten.  
Grosse Auswahl von Wiener-Möbeln zu Fabrikpreisen,  
Gedemilte in grosser Auswahl.  
Pianoforte werden verkauft und vermietet.

Natürlicher kaukasischer  
**COGNAC**  
von **D. S. SARADSCHEW, Tiflis,**  
Einsige Cognac-Destillation Russlands, welcher  
auf der Pariser Weltausstellung 1900 die goldene  
Medaille, speziell für Cognac zuerkannt wurde.  
Eingros-Lager: in St. Petersburg, pr. Stalibstr. Nr. 17,  
**C. Wohlbrück & Co.**

Die Tuchhandlung  
**J. Zinnemann,**  
Gr. Jungfern-Str. 1  
vis-à-vis der Stadt-Discountbank  
empfiehlt für Herren und Damen  
ihr reichsortirtes Lager in  
in- und ausländischen  
**Stoffen.**  
Neu eingetroffenen  
**Seiden- u. Wollen-  
Plüschchen.**  
Grosse Auswahl  
zu billigen Preisen.

Billige Preise  
In- u. ausl. Filz- u. Seiden-  
hüte neuester Façons, nur erst-  
klassige Fabrikate. Winter-Mützen  
in verschied. Façons, für Herren,  
Damen u. Kinder, wie auch Kragen  
u. Colliers aus verschied. Fellen.  
empfiehlt in grosser Auswahl  
**Karl Schubert**  
RIGA,  
Kalkstr. № 22, vis-à-vis Hotel London.

**„PEDORIN“**  
von **MEBEDEW**  
GEGEN  
SCHWITZEN  
AUFPEISCHEN  
DES HUNDWERGEN  
DER FUSSZEHEN U. ANDER-  
ER NURPERTHÄHE.  
VEBERRAL ZU HABEN!  
Verkauf bei Gebr. Kaminer.

Königlich  
**Niederländische**  
**Cacao-Fabrik**  
Helmond - Holland.  
**HELM-CACAO**  
höchster Eiweissgehalt (21,31%),  
vollständig rein, ohne jegliche Bei-  
mischung, vielseitig ärztlich empfohlen.  
Nur echt mit obenstehender Schutzmarke.  
Ist in allen besseren Colonial- und Droguen-  
handlungen zu haben.







St. Petersburg. Telegraphen-Agentur.  
Nigaser Zweigbureau.  
Petersburg, 6. Oktober. (Amtlich.)

**Allerhöchster Kamentlicher Befehl**

an den Senat über die Abschaffung einiger Rechtsbeschränkungen der Dorfbewohner und Personen anderer ehemals steuerpflichtiger Stände.

Die große Reorganisation vom 19. Februar 1861, die Millionen von Dorfbewohnern dem allgemeinen bürgerlichen Leben angliederte, hat den Grundstein zur progressiven Rechtsausgleichung der Bauern mit der übrigen Bevölkerung des Reiches gelegt. Nach Erfolg Unserer Manifeste vom 6. August und 17. Oktober des verfloffenen Jahres, durch die die Dorfbewohner zur Teilnahme an der Gesetzgebung berufen worden ist, steht es jetzt bevor, die weisen Entwürfe des Zar-Befehlers auf den von Uns verkündeten Grundlagen der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit aller russischen Untertanen vor dem Gesetze zu vollenden. Zu diesem Zweck unterliegen gleich anderen gesetzgeberischen Maßregeln, die in Kraft bestehenden und die Ordnung der lokalen Verwaltung und des Gerichts bestimmenden Gesetzesverordnungen einer tiefgehenden Durchsicht. Die dazu erforderlichen Gesetzesprojekte werden bereits jetzt ausgearbeitet und werden sofort nach Einberufung der Reichsduma, in dieser vorgelegt werden. Jedoch unabhängig hiervon, haben sich in Bezug auf die Bauern und Personen anderer steuerpflichtiger Stände in den Gesetzen noch einige besondere Beschränkungen erhalten, die den Grundbestimmungen und dem allgemeinen Geiste der Manifeste vom 6. August und 17. Oktober 1905 nicht entsprechen, sowie auch teilweise ihre anfängliche Bedeutung infolge der Aufhebung der gegenseitigen Haftpflicht und der Loskaufzahlungen verloren haben. Da Wir es für erforderlich befunden haben, jetzt dergleichen Einschränkungen aufzuheben und nachdem Wir das Uns in dieser Sache vorgelegte besondere Journal des Ministerrats bestätigt haben, befehlen Wir auf Grund des Artikels 87 der Reichsgrund-Gesetzesammlung, Ausgabe 1906:

1) Allen russischen Untertanen unabhängig von ihrer Herkunft, außer den fremdstämmigen (Sm. Sat. Band 9, Ausgabe 1899, Art. 762 der Gesetze über die Stände) in Bezug auf den Staatsdienst gleiche Rechte einzuräumen analog den Rechten den Personen des Adelsstandes unter Aufhebung sämtlicher besonderen Vorrechte auf die Bekleidung einiger Ämter in Abhängigkeit vom Stande durch Ernennung seitens der Regierung.

2) Die Dorfbewohner und Personen anderer ehemals steuerpflichtiger Stände zu befreien: a. von der Vorstellung ihrerseits der Entlassungsscheine aus den Gemeinden bei Eintritt in Schulen oder in den Zivildienst, sowie gleichfalls von der Leistung persönlicher Naturalabgaben und der Erfüllung des Gemeinbedienstes während der ganzen Zeit ihres Lebens in den Schulen oder ihres Zivildienstes; b. von der Erforderlichkeit der Vorstellung des Entlassungsscheines aus der Gemeinde, der Einwilligung des Kameralhofs, sowie der Erlaubnis des Gouverneurs beim Eintritt in die weiße Geistlichkeit oder bei der Einleitung als Mönch.

3) Aufzuheben den obligatorischen Ausschluß der Dorfbewohner und Personen anderer ehemaliger steuerpflichtiger Stände aus den Gemeinden: a. bei ihrem Eintritt in den Zivildienst; b. bei Beförderung im Rang; c. bei Bekleidung von Orden und Auszeichnungen; d. bei Beendigung des Kurzes einer Lehranstalt; e. bei Erwerbung wissenschaftlicher Grade und Titel; sowie f. überhaupt bei Erwerbung ihrerseits höherer Standesrechte, wobei diesen Personen erlaubt ist, im Bestande ihrer Gemeinden zu verbleiben und bis zu ihrem freiwilligen Austritte aus diesen oder bis zu ihrer Ueberführung in eine andere ihren erworbenen Rechten entsprechende Standesgemeinschaft, alle mit der Zugehörigkeit zu ihren Gemeinden verbundenen Rechte zu genießen; dergleichen aber tragen sie auch die entsprechenden Verpflichtungen. In Bezug auf die Gerichtsbarkeit, die Strafen und Folgen, die bestimmt werden für Verbrechen, unterliegen jedoch erwähnte Personen den Gesetzesbestimmungen, die bezüglich der höheren Stände oder Titel, deren Rechte diese Personen erworben haben, zu Kraft bestehen.

4) Den Dorfbewohnern, die zum Bestande der Dorfgemeinden gehören, zu erlauben: a. ohne obligatorischen Ausschluß aus dieser Gemeinde in andere Dorfgemeinden einzutreten; wobei sie bis zu ihrem freiwilligen Austritte aus dem Bestande der früheren Gemeinden alle mit

der Zugehörigkeit zu diesen Gemeinden verbundenen Rechte genießen, ebenso aber auch die entsprechenden Verpflichtungen tragen;

b. bei Berücksichtigung auf die Teilnahme an der Nutzung des Gemeinlandes oder bei Entleerung der ihnen gehörigen Teile solchen Landes ihre Entlassung aus den Dorfgemeinden unbehindert zu erhalten ohne Beobachtung der im Art. 208 der allgemeinen Bauernverordnung sowie im Art. 165 der Verordnung über die Baschkiren enthaltenen Forderungen (Sm. Sat. Band 9 besondere Beilage, Ausgabe 1902), unter der Bedingung ihrer obligatorischen Zahlung zu ihren Gemeinden ohne Einwilligung der Gemeindeversammlung außer in den Fällen, in denen die Entlassenen bereits Mitglieder anderer Gemeinden sind, respektive in solche aufgenommen worden sind oder im Zivildienste stehen oder höhere Standesrechte erlangt haben.

5) Den Dorfbewohnern und Personen anderer ehemaliger steuerpflichtiger Stände die freie Wahl des beherrschenden Wohnorts auf den gleichen, im Gesetz vorgesehenen Grundlagen mit Personen anderer Stände zu gewähren, (Sm. Sat. Bd. 14 Ausgabe 1903. Polizeireglement Art. 2 P. 1), wobei als ihr beständiger Wohnort nicht der Ort gilt, an dem sie angesprochen sind, sondern der Ort an dem sie ihres Dienstes, ihrer Beschäftigung oder ihres Gewerbes, resp. ihres Immobilienbesitzes anständig sind oder einen Hausstand besitzen. Diesen Personen sind, mit den im Art. 47 des Polizeireglement, Ausgabe 1903, genannten Ausnahmen, zur Wohnberechtigung terminlose Pässe auszureichen, sowohl an den Orten, zu denen sie angesprochen sind, von den Ständeinstitutionen als auch an den Orten ihres ständigen Wohnorts von den Polizeiverwaltungen, in den Hauptstädten aber von den Stadteilpräfekten. Ebenso sind andere einschneidende Regeln über die Pässe von Personen ehemaliger steuerpflichtiger Stände, die in den Artt. 22, 46, 48, 63, 65, 84, 86, 87 (A) 88, 89, 91 und 92 desselben Reglements bargelegt sind, aufzuheben.

6) Vom 1. Januar 1907 aufzuheben: a. die Kopfsteuer, die an einzelnen Orten des Reichs von den Dorfbewohnern erhoben wird.

b. die gegen eilige Haftpflicht für die Leistung der Staats-, Landchafts-, sowie Gemeindesteuern und Abgaben, in den Ortschaften auf die sich die Wirkung des Gesetzes vom 12. März 1903 über die Aufhebung der gegenseitigen Haftpflicht nicht erstreckt.

7) Die Abgabe eines unregelmäßigen Zahlers zur Lohnarbeit und Bestellung eines Kurators über ihn, als besondere Maßregeln zur Verrückung von Steuern und Abgaben (Sm. Sat. Bd. 9. Besondere Beilage, Ausgabe 1902: Allgemeine Bestimmungen Art. 353, P. 2 Art. 353, P. 2 u. 3; Verordnung über den Auslauf Art. 69 P. 2 u. 3; A 78 P. 2, 3 u. 4; Bauernverordnung Art. 366 P. 2, 3 u. 4. Art. 641 P. 2, 3 u. 4; Sm. Sat. Bd. 5, Ausgabe 1903, Regl. über die Steuern Art. 679. —)

7) Aufzuheben: a. die besonderen Regeln über die Strafbarkeit der Dorfbewohner und anderer Personen, die dem Gemeinderichte unterstellt sind, durch Urteile dieser Gerichte, für Vergehen, die nach dem Reglement über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen nicht bestraft werden. (Sm. Sat. Bd. 9. Besondere Beilage, Ausgabe 1902. Allgem. Bef. Art. 127 P. 2 und 3; Sm. Sat. Bd. 12 Teil 2 Ausgabe 1857 Reglem. über Kronsanstellungen Art. 478, 484, 486, 493, 495, 498, 501, 503, 513, 514 und 529). b. die Regel über die wangsweise Abgabe der Personen ehemaliger steuerpflichtiger Stände zu öffentlichen Arbeiten, als besondere Strafmaßregeln bei ihrer Inanspruchnahme zur Zahlung der gerichtlich zugesprochenen Geldsummen, die der Beitreibung unterliegen. (Sm. Sat. Bd. 9. Bes. Beilage Ausgabe 1902. Allgem. Bef. Art. 150, 163 und 431; Sm. Sat. Band 15 Ausgabe 1885. Infr. Art. 85; Infraktionsreglement Art. 8); — c. die besonderen Strafmaßnahmen, die durch das bestehende Gesetz hinsichtlich der Gemeinderichte in den Ostsee-Provinzen vorgesehen sind und in der Absicht des Beleidigers dem Beleidigten gegenüber in einer öffentlichen Erklärung und in der Beurteilung zu unentgeltlichen Arbeiten auf eine Frist von nicht mehr als 7 Tagen bestehen. (Zivil-Bauernverordnung v. 13. Nov. 1860, Art. 1033, 1038, 1049, 1052, 1059, 1060, 1097, 1101 und 1102).

8) Die Aufhebung der besonderen Bestimmungen a. über die Ordnung der Genehmigung von Erbchaftstellungen (Sm. Sat. Band 9, besondere Beilage vom Jahre 1890, allg. Bef. Art. 38 bis 46); — b. über das Verbot an die Landbewohner, die keine Immobilien besitzen, Wechselverpflichtungen einzugehen (Sm. Sat. Bd. 9, Teil 2 Ausgabe vom Jahre 1903, Wechselverordnung Art. 2); — c. über das Verbot in bezug auf die ehemaligen Bergarbeiter und

Bauern Etablissements mit Feigetrieb und Sägemühlen einzurichten und in den Fabrikniederlassungen mit Holz zu handeln (Sm. Sat. Bd. 9, besondere Beilage vom Jahre 1902, allg. Bef. Art. 3. Anmerkung.)

9) Den Landbesitzern, die außer ihrem Landanteile über einen festgelegten Zensus verfügen, das Recht zu verleißen, unabhängig von ihrer Teilnahme an den Wahlen von stimmberechtigten Vertretern der Landgemeinden des Kreises, an zweiten Landchafts-Wahlkongressen und -versammlungen teilzunehmen (Sm. Sat. Bd. II, Ausgabe vom Jahre 1892, Verordnung über die Landchaftsinstitutionen Art. 26 und 5).

10) Die Aufhebung der Verordnung in betreff der Bestätigung, der aus der Zahl der Kandidaten, die von den Gemeindeversammlungen zu wählen sind, gewählten stimmberechtigten Vertreter der Landgemeinden in der Landchaft, durch den Gouverneur (Sm. Sat. Bd. 11, Ausgabe vom Jahre 1892, Verordnung über die Landchaftsinstitutionen, Art. 5), wobei den erwählten Kandidaten das Recht verlihen wird, aus ihrem Bestande die bestimmte Anzahl stimmberechtigter Vertreter selbständig zu wählen und die Reihenfolge ihrer Vereinerung durch die übrigen Kandidaten zu bestimmen, unter Festsetzung folgender, hierauf bezüglicher Bestimmungen:

a. Die von den Gemeindeversammlungen erwählten stimmberechtigten Vertreter der Landgemeinden werden von den Kreisabstammungskassen (oder von der Person, die sie vertritt) zu einer besonderen Versammlung, zur Wahl der Reihenfolge, der Stellvertretung, der stimmberechtigten Vertreter durch die Kandidaten, zusammenberufen.

b. Nachdem die Versammlung eröffnet ist, erklärt der Kreisabstammungskassenschalt oder sein Stellvertreter den Versammelten die Geschäftsordnung und schlägt ihnen vor, aus ihrem Bestande den Vorsitzenden der Versammlung zu wählen, dem er nach erfolgter Wahl die Geschäftsleitung übergibt.

c. Beim Vollzuge der Wahlen in der Versammlung kommen die Regeln für die Wahl der stimmberechtigten Vertreter in den Landchafts-Wahlversammlungen zur Anwendung (Sm. Sat. Bd. 11, Ausgabe vom Jahre 1892, Verordnung über Landchaftsinstitutionen, Art. 40—50).

11) Die Aufhebung der Art. 444 und 57 der Verordnung über die Verfügungen der Dirigierenden für Bauernangelegenheiten (Sm. Sat. Bd. 9, besondere Beilage, Ausgabe vom Jahre 1902), kraft deren die der Gemeindeverwaltung und der Verwaltung für Fremdstämmige unterstehenden Personen, auf Verfügung der Landhauptleute und Dirigierenden für Bauernangelegenheiten, ohne formales Verfahren für Nichterfüllung der von den genannten Amtspersonen getroffenen Verfügungen administrativen Strafen unterzogen werden.

12) Festzusetzen, daß die Kreisversammlungen die Beschlüsse der bäuerlichen Gemeindeversammlungen, auf Antrag der Landhauptleute und Dirigierenden für Bauernangelegenheiten, auf Grund der Art. 31 und 426 der Verordnung über die Verfügungen der Dirigierenden für Bauernangelegenheiten (Sm. Sat. Bd. 9, besondere Beilage vom Jahre 1902), nur in den Fällen aufheben können, falls über einem Beschlusse, der die gesetzlichen Rechte von Mitgliedern der Landgemeinden oder zur Gemeinde vergeblicher Personen verletzt, von den Interessenten Beschwerde geführt worden ist.

Der Dirigierende Senat wird in Erfüllung dieses nicht ermangeln, die betreffende Verfügung zu treffen.

Auf dem Original ist von Seiner Majestät dem Kaiser Höchstselbständig unterzeichnet worden:

„Nikolai.“

Gegeben zu Peterhof am 5. Oktober 1906.  
Petersburg, 6. Oktober. Das Petersburger Bezirksgericht hat die Reklameure der „Strana“, Komalewski und Jwanjukow, die der Beleidigung der russischen Armee angeklagt waren, zu je zwei Wochen Gefängnis verurteilt.

Petersburg, 6. Oktober. Heute hatten in Alexandria dem Helman aller Rosakruppen Er. Kaiserlichen Hoheit dem Zesarewitsch-Erbprinzen sich vorzustellen das Bild: die ehemaligen Offiziere des Eigenen Konvois Sr. Majestät, der Zeitgenosse Stobolews Abgatem, die Generale Tschingis-Egan und Martynow, sowie andere. Der Vorstellung wohnte Ihre Majestät bei.

Im laufenden Jahre sind bis zum 1. September an gewöhnlichen Staatseinnahmen 1.411 Millionen Rub. eingegangen, — 118 Millionen mehr, als im vorigen Jahre. Von diesen Einnahmen sind 368 Millionen Rub. Einnahmen der Staatsbahnen (29 Millionen Rub. mehr, als im vorigen Jahre).

Moskau, 6. Oktober. Im überfüllten Auditorium jagte der Rektor Manuilow vor Beginn der Vorlesung: „Der Unversität drohe die Gefahr des Verlustes der autonomen Rechte. Vorlesung ist es gelungen, dieser Gefahr vorzubeugen, jedoch ist sie noch nicht ganz beseitigt. Ich bin sehr überzeugt, daß die Unversität sich in einer





der Baueragrarkbank kürzlich erteilte Privilegium zur völligen Parzellierung solcher Güter aufzuheben.

2) Die in der Bauerordnung § 114 vorgesehene Bestimmung über die Minimalgrösse der Bauerlandgesinde ist in dem Sinne zu modifizieren, dass bei der Teilung eines zu dem bisherigen Gehorslande gehörigen Gesindes immer ein Stammgrundstück von mindestens 10 Talern landwirtschaftlich genutzten Bodens oder deren Aequivalent nach dem neuen Katasterwerte ungeteilt erhalten bleibe.

3) Die auf dem Wege der innern Kolonisation d. h. unter Verwendung öffentlicher Mittel (der Baueragrarkbank, der Domänenverwaltung etc.) auf den Privat-, Ritterschafts- und Stadtgütern, Domänengütern und Pastoraten neu zu formierenden Grundbesitzlichkeiten sind gleichfalls an die oben sub 2 festgesetzte Minimalnorm von 10 Talern bzw. deren Katasterwert landwirtschaftlicher Nutzungen zu binden und haben, falls der Katasterwert gegenwärtig nicht festgestellt werden kann, aus mindestens 20 Dessätinen landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zu bestehen. Von solcher Norm darf in der Nähe von Städten und industriellen Zentren abgegangen werden.

4) Um evident zu erhalten, welche Grundstücke den in Punkt 1—3 bemerkten Teilungsbeschränkungen unterworfen bleiben, ist über diese Grundstücke eine verbindliche Landrolle zu führen.

V. Der Verkauf der Gehorsländereien der Pastorate ist in derselben Weise zu vollziehen, wie der Verkauf des Gehorslandes der Privatgüter bisher vollzogen worden ist.

VI. Die den Gesindebesitzern obliegende Tilgung der Kaufschillingreste aus der Abtrennung des Gesindes vom Hauptgute ist von einem kommunalen mit staatlichen Mitteln auszustattenden Kreditinstitute zu übernehmen.

VII. Der Waldschutz ist im Interesse der Bestandserhaltung auf gesetzgeberischem Wege zu verstärken und der zukünftigen provinziellen Kommunalverwaltung zu übertragen.

VIII. Expropriationen von Land sind nur zulässig:

1) Im Interesse der Anlage öffentlicher Verkehrswege (Eisenbahnen, Chausseen, Brücken, Land- und Wasserwege).

2) Behufs Herrichtung von Ent- und Bewässerungsanlagen im öffentlichen Interesse.

3) Als Ausfluss des Nachbarrechtes zur Anlage von Notwegen und zu Ent- und Bewässerungsanlagen. Der baldige Erlass eines Notweggesetzes, sowie eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungsanlagen auf fremdem Grundstücke bilden ein dringendes Bedürfnis.

## C.

### Gutachten des Ausschusses für die Reform des Volksschulwesens.

#### Allgemeines.

Die Reform des Volksschulwesens ist auf folgenden drei Grundsätzen aufzubauen:

- 1) Muttersprache als Unterrichtssprache;
- 2) Selbstverwaltung;
- 3) Obligatorischer, unentgeltlicher Elementar-Unterricht.

Der erste Grundsatz ist ein allgemein anerkanntes pädagogisches Prinzip, dessen Anwendung allein sittliche und intellektuelle Bildung gewährleistet. Der zweite Grundsatz schafft die für jede Schule notwendigen Wechselbeziehungen zwischen Haus und Schule, sichert der Schule die Teilnahme und Sympathie der Bevölkerung und gibt ihr damit die notwendige materielle Sicherstellung. Der dritte ermöglicht die Erfüllung der Aufgabe der Volksschule, dem gesamten Volke ein Mindestmass an Bildung zu vermitteln.

Die russische Sprache, die zur Zeit die Unterrichtssprache in sämtlichen Schulen Livlands bildet, ist in allen Schulen als obligatorisches Fach in einer ihrer Bedeutung als Reichssprache entsprechenden Weise zu lehren.

Die Zahl der Feiertage ist zu verringern.

Bei den weiteren Vorschlägen werden nur die von den hiezu kompetenten Organen der Selbstverwaltung unterhaltenen resp. in Zukunft zu unterhaltenden Schulen berücksichtigt.

Anmerkung: Der obligatorische Besuch der örtlichen Kommunal-schulen erstreckt sich nicht auf Kinder derjenigen Eltern, die genügenden anderweitigen Unterricht ihrer Kinder nachweisen können.

#### A. Volksschulwesen auf dem Lande.

Im Hinblick auf die befriedigenden Resultate des früheren Volksschulwesens, das auf der „Instruktion für die livländischen Landschulen evangelisch-lutherischer Konfession“ vom J. 1874 beruhte, und im Hinblick auf die in dieser Instruktion berücksichtigten Grundsätze der Muttersprache als Unterrichtssprache, der Selbstverwaltung und des obligatorischen Schulbesuches hat die Reform des Volksschulwesens an die Landschulordnung vom J. 1874 anzuknüpfen, welche aber gemäss den Forderungen der Zeit zu modernisieren ist und zwar in folgender Weise:

1) Der russischen Sprache, welche auch nach der Landschulordnung vom J. 1874 obligatorisches Lehrfach war, soll entsprechend

ihrer Bedeutung als Reichssprache eine grössere Stundenzahl eingeräumt werden.

2) Mit Rücksicht auf die Ansprüche des russischen Sprachunterrichts und im Hinblick auf eine wünschenswerte Erweiterung der Lehrpläne ist der Kursus in allen Gemeindeschulen mindestens vierjährig (vom 15. Oktober bis 15. April).

Die Festsetzung der Lehrprogramme, sowie die Erweiterung derselben entsprechend etwaigen Anträgen der Kirchspielschulverwaltungen ist dem obersten Selbstverwaltungsorgan der Provinz für Volksschulangelegenheiten anheim zu stellen.

3) Jedes evangelisch-lutherische Kirchspiel soll wenigstens eine Parochialschule haben, welche den Absolventen der Gemeindeschulen eine abschliessende Bildung gewähren soll. Die deutsche Sprache soll in den Parochialschulen fakultatives Fach sein.

4) Den bauerlichen Gemeinden und den Schullehrern ist eine grössere Beteiligung an der Schulverwaltung einzuräumen, als in der Landschulordnung v. J. 1874 vorgesehen war. Gemäss diesem Prinzip wäre die Verwaltung des Landvolksschulwesens folgendermassen zu organisieren:

a. Für jede Gemeindeschule ist ein Gemeindeschulältester vom Gemeindeausschuss aus den Gemeindebeamten zu erwählen.

b. Die Kirchspielschulverwaltung besteht aus:

- 1) dem Kirchenvorsteher,
- 2) dem Pastor,
- 3) dem Parochiallehrer,
- 4) einem Gemeindelehrer resp. 2 Gemeindeschullehrern (falls keine Parochialschule vorhanden), der, resp. die von sämtlichen Gemeindeschullehrern aus ihrer Mitte erwählt werden,
- 5) dem Kirchspielschulältesten, der von den Gemeindeschulältesten aus ihrer Mitte erwählt wird,
- 6) einem evang.-luth. Gemeinältesten, der von allen Gemeinältesten aus ihrer Mitte erwählt wird.

c. Die Kompetenzen der Kirchspielschulverwaltung erstrecken sich sowohl auf die Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinde und Parochialschulen, und die Wahl der Lehrer, als auch auf die Beaufsichtigung und Kontrolle des häuslichen Unterrichts und der Repetitionskurse.

Anmerkung: Zu Gemeinden und Kirchspielen, in denen eine entsprechende Anzahl griechisch-orthodoxer oder römisch-katholischer Kinder schulpflichtigen Alters lebt, sind für diese besondere Volksschulen zu errichten, deren Verwaltung besonders zu organisieren ist.

5) Zwecks Heranziehung tüchtiger Lehrkräfte sind als Minimalgehalt der ständigen Lehrkräfte 300 Rbl. mit freier Wohnung und Beheizung festzusetzen.

6) Die oberen Instanzen des Volksschulwesens sind als Organ der provinziellen Selbstverwaltung auszubilden unter Berücksichtigung des Aufsichtsrechtes des Ministeriums der Volksaufklärung.

Die in Ministerschulen umgewandelten Gemeinde- und Parochialschulen sind den betr. Gemeinde- resp. Kirchspielschulverwaltungen zurückzugeben.

#### B. Volksschulwesen in der Stadt.

1) Die gesamte Verwaltung der von den Städten unterhaltenen Elementarschulen ist den betr. Stadtverwaltungen zu übergeben unter Berücksichtigung des Aufsichtsrechtes des Ministeriums der Volksaufklärung.

2) Die Unterrichtssprache ist in allen Schulen die Muttersprache der Schüler, entweder russisch, deutsch, lettisch oder estnisch, je nach den Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung, in Riga nach Massgabe des Bedürfnisses auch polnisch oder litauisch.

3) Die russische Sprache ist überall obligatorisches Lehrfach, dessen wöchentliche Stundenzahl ihrer Bedeutung als Reichssprache zu entsprechen hat.

4) Die deutsche und die lettische resp. estnische Sprache bilden in den oberen Klassen der Schulen, in denen der Unterricht nicht in dieser Sprache erfolgt, ein fakultatives Lehrfach.

5) Für die Elementarschulen ist durchgängig ein 4-jähriger Lehrkursus festzusetzen. Wünschenswert ist die Neubegründung von Elementarschulen höherer Ordnung nach dem Typus der früheren Kreis-schulen, die eine abgeschlossene Bildung gewähren.

6) Der auf dem Lande bereits gesetzlich bestehende obligatorische Schulbesuch ist auch in den Städten einzuführen und zwar unentgeltlich im Zusammenhang mit der Reorganisation des städtischen Steuerwesens auf Grundlage der Ortsgemeinde und der Einkommensteuer.

7) Wie in den Land-, so ist auch in den Stadtschulen überall eine Erweiterung der Lehrpläne entsprechend den Anforderungen des praktischen Lebens anzustreben.

8) Um den Unterricht erfolgreicher zu gestalten, ist die Ferienzeit abzukürzen.

#### C. Seminare.

Die Gründung konfessionell organisierter, deutscher, lettischer und estnischer Volksschullehrseminare ist mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Mangel an geeigneten Lehrkräften und den wesentlich hierdurch bedingten Verfall des Volksschulwesens ungesäumt in's Werk zu setzen. Diese Seminare sind von den städtischen und landischen Selbstverwaltungsorganen zu unterhalten und zu leiten.

# Baltische Konstitutionelle Partei.

Auf der am 6. Oktober in Riga stattgehabten Parteiversammlung wurden die als Vorlage eingebrachten Gutachten des Partei-Ausschusses in nachstehender Fassung angenommen:

## A.

### Gutachten des Ausschusses betr. die neue Provinzialverfassung Livlands.

1) Die neue Provinzialverfassung Livlands ist entsprechend den Beschlüssen des Provinzialrates, eventuell der Baltischen Konferenz beim Tempor. Baltischen Generalgouverneur, unabhängig von ihrer späteren Bestätigung oder Ablehnung durch die Reichsduma und den Reichsrat ungesäumt als provisorisches Gesetz einzuführen.

2) Die bestehende Kirchspielverfassung ist aufzuheben. Aus den 8 Kreisen des livländischen Festlandes sind unter Ausschluss der Städte, die nach der Städteordnung verwaltet werden, 8 Landbezirke zu bilden, in deren jedem ein aus Abgeordneten bestehender Bezirkstag und ein vom Bezirkstage erwähltes, mit der Exekutive zu betrautes Bezirksamt zu begründen sind. Ausserdem ist für die ganze Provinz mit Ausschluss von Oesel ein Provinzialtag mit besonderen Exekutivorganen zu bilden.

3) Die Teilnahme der Bevölkerung an der neuen landschaftlichen Selbstverwaltung findet in dem Recht, die Glieder der Bezirkstage zu wählen, Ausdruck. Das Wahlrecht ist an die Bedingung 3 Jahre hindurch fortgesetzter Teilnahme an den Leistungen zum Landeshaushalt unter Anrechnung etwa von einem Erblasser geleisteter Zahlungen zu knüpfen.

Die gegenwärtig zu den Landespräständen nicht besteuernden Bevölkerungsklassen mit Ausnahme der Knechte und sonstigen niederen Lohnarbeiter sind, unabhängig von der zu erstrebenden Einführung einer Landeinkommensteuer, schon jetzt zu den betreffenden Leistungen mittelst einer Klassensteuer heranzuziehen.

4) Die Teilnehmer an den Wahlen sind in 3 Wahlverbände wie folgt zu teilen:

I. Wahlverband: Ritterguts- und sonstiger grösserer landwirtschaftlicher Immobilienbesitz, sowie Pastorate.

II. Wahlverband: Landwirtschaftlicher Kleingrundbesitz.

III. Wahlverband: Nicht landw. Immobilienbesitz, Handel und Gewerbe, sowie der Klassensteuer zu unterwerfende andere Berufsarten.

Der dritte Wahlverband ist nach dem Werte der zu besteuern den Immobilien, den Kategorien der Handels- und Gewerbesteuern und den Abstufungen der einzuführenden Klassensteuer in drei Unterabteilungen zu teilen, deren jeder die gleiche Zahl von Vertretern zu gewähren ist. Die Gesamtzahl der Vertreter eines Bezirks ist auf die drei Wahlverbände gleich zu verteilen.

5) Das Recht zur Teilnahme an den Wahlen auf Grund des Immobilienbesitzes ist in gleichem Masse wie den Eigentümern auch dem lebenslänglichen Nutzniesser zu gewähren.

Personen, denen Wahlrechte in mehreren Wahlverbänden oder in mehreren Abteilungen des dritten Wahlverbandes zustehen, üben ihr Wahlrecht in jedem dieser Wahlverbände oder Abteilungen aus.

6) Den Wahlen ist überall das Proportionalssystem zu Grunde zu legen.

7) Die Wahlen haben direkte zu sein, soweit der Umfang des Bezirks und die Zahl der Wähler nicht zu einer Teilung der Wähler nach Ortsgruppen Veranlassung geben. In letzterem Falle sind indirekte Wahlen anzuordnen.

8) Der Provinzialtag hat aus Abgeordneten der Bezirkstage und der nach der Städteordnung verwalteten Städte zu bestehen. Die Zahl der Abgeordneten ist im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Bezirke und der Städte zu normieren.

Die bisher in den Städten zum Besten der Landesobliegenheiten erhobenen Steuerzuschläge haben den Städten anheimzufallen, wogegen ihnen die Aufbringung eines gesetzlich fixierten aliquoten Teiles der gesamten Landesausgaben aufzuerlegen ist; der Stadt Riga ist dagegen die Zahlung eines gesetzlich normierten festen Jahresbeitrages zum Landeshaushalt aufzuerlegen. Ferner sind die Städte aus dem Geltungsgebiete der von dem Provinzialtage erlassenen verbindlichen Verordnungen auszuscheiden, es sei denn, dass diese Verordnungen lediglich auf zwar in der Stadt befindliche, aber aus Mitteln des Provinzialtages unterhaltene Anstalten sich beziehen.

9) Den Selbstverwaltungsorganen des Bezirks und der Provinz sind alle Angelegenheiten zu übergeben, welche zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt der Provinz dienlich sind, mit Ausschluss des Kirchenwesens aller Konfessionen, sowie mit der ferneren Einschränkung, dass diesen Selbstverwaltungsorganen hinsichtlich des Schulwesens nur die Verwaltung und in Ausnahmefällen die Subventionierung derjenigen Volksschulen, deren Besuch obligatorisch ist, sowie die Ausbildung von Lehrkräften für diese Schulen zusteht.

Behufs Erfüllung ihrer Aufgaben ist den neuen Vertretungskörpern namentlich zu überlassen: das erforderliche Mass der gesetzlich bestehenden Steuern und Naturalleistungen festzustellen und zu erheben, etwaige Gebühren für Benutzung kommunaler Wohlfahrtseinrichtungen festzusetzen, verbindliche Verordnungen und Reglements zu erlassen, endlich Vorschläge an die Staatsregierung zu richten, um die im Interesse der Provinz erforderlichen Massregeln auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege herbeizuführen.

10) Den Selbstverwaltungsorganen ist volle Selbständigkeit bei Wahrnehmung der ihnen überwiesenen kommunalen Angelegenheiten zu wahren.

Den Exekutivorganen des bestehenden Landtags ist lediglich bei der erstmaligen Wahl der neuen Körperschaften und bei ihrer Eröffnung die Leitung der Wahl- und Eröffnungsakte aufzuerlegen, wogegen in

Zukunft sowohl die Leitung der Wahlen, als der Versammlungen, als endlich die Exekutive den von den neuen Selbstverwaltungskörpern erwählten Organen zu übertragen ist.

Die kommunale Selbstverwaltung ist der Beaufsichtigung lediglich seitens des Gouverneurs zu unterstellen. Fälle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gouverneur oder andern Staatsinstitutionen einerseits und den Selbstverwaltungsorganen andererseits sind der Dijudikatur sogleich einzuführender, vom Staate zu besetzender Verwaltungsgerichte und eines Obergerichtes für die drei baltischen Provinzen mit dem Sitz in Riga zu unterwerfen.

11) Die Korrespondenz der Selbstverwaltungsorgane mit den Staatsbehörden ist in russischer Sprache zu führen, im inneren Geschäftsgange aller Selbstverwaltungsorgane aber ist der deutschen, lettischen und estnischen Sprache volle Gleichberechtigung mit der russischen zugestehen.

## B.

### Gutachten des Ausschusses betr. das ländliche Grundeigentum und die mit demselben verknüpften Rechte und Lasten.

I. Alle in den Artikeln 552 und 883 des Provinzialrechtes dritten Teils aufgeführten Vorrechte der Rittergüter sind aufzuheben, wobei die Rittergutsbesitzer aus der Landes-Kasse so weit voll entschädigt werden müssen, als die zu entziehenden Vorrechte nach Massgabe des genossenen Vorteils in Geld abgeschätzt werden können.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Recht des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, des Verkaufs von Lebensmitteln, sowie der Anlage und Unterhaltung von Flecken oder Hackelwerken wird ohne Entschädigung aufgehoben, da eine Abschätzung dieser Vorrechte in Geld nicht möglich ist.

2) Das Recht, Krüge und Schänken anzulegen und zu unterhalten, sowie das Recht, Märkte und Jahrmärkte abzuhalten, geht auf die provinzielle Kommunalverwaltung gegen Entschädigung der Berechtigten nach Massgabe des genossenen Vorteils über.

3) Die blosse Wiedergabe der die Vorrechte des Rittergutes betreffenden Gesetzbestimmungen in den Veräusserungs-Kontrakten gilt nicht als vertragsmässiger Vorbehalt, welchem auch nach gesetzlicher Aufhebung dieser Vorrechte im allgemeinen Rechtswirksamkeit für beide kontrahierenden Teile zustehen würde.

4) Das Jagdrecht ist sowohl im Interesse der Erhöhung des Wildstandes, als auch behufs Ersatzes der gegenwärtigen provisorischen Bestimmung, welcher zufolge beim Verkauf von Gehorchslandgrundstücken das Jagdrecht auf den Erwerber eines solchen Grundstückes nicht übergeht, durch eine neue Jagdordnung nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

a. Die Ausübung der Jagd auf dem eigenen Grundstücke ist dem Eigentümer nur unter der Voraussetzung eines noch zu bestimmenden Mindestareals des Grundstückes gestattet.

b. Grundstücke, die diesen Mindestumfang nicht erreichen, sind zu Jagdrayons zusammenzulegen. Die Ausübung der Jagd in einem Rayon ist von der Gemeindeverwaltung, welcher die Grundstücke des Rayons der Mehrzahl nach angehören, meistbietlich zu verpachten.

c. Die aus der Verpachtung der Jagdberechtigung von der Gemeindeverwaltung erzielte Einnahme kommt als Entschädigung den betreffenden Grundeigentümern resp. denjenigen Personen zu, welchen diese Grundeigentümer die Jagdberechtigung auf ihrem Grundstück vertragsmässig eingeräumt haben.

II. Die auf dem Hof-, Quoten- und Gehorchslande zur Zeit ungleich erhobenen Naturallasten sind in folgender Weise gleichmässig zu verteilen:

1) Die Erhaltung der öffentlichen Grantwege ist gleichmässig von allen landwirtschaftlichen Wirtschaftseinheiten des Hof-, Quoten- und Gehorchslandes, die eine noch zu bestimmende Minimalhöhe des Steuerreinertrages aufweisen, in Natura zu leisten; für die Ableistung dieser Naturallast werden die Inhaber der verpflichteten Wirtschaftseinheiten aus der Landeskasse entschädigt.

2) Der Bau und die Erhaltung der grösseren Brücken, Fähren, Wegweiser und Werstpösten und die Beschaffung des zu diesen Bauten erforderlichen Materials bildet eine Obliegenheit der Landeskasse.

3) Die Schiesslast (Stellung von Fahrzeugen) ist in derselben Weise auszugleichen, wie die Pflicht zur Erhaltung der öffentlichen Wege.

4) Die Etappelasten (Arrestantentransport) sind, als Naturallast aufzuheben und die Ausführung des Arrestantentransportes hat in Zukunft eine Obliegenheit der Kreispolizei zu bilden, welcher die hierzu erforderlichen Summen aus der Landeskasse anzuweisen sind.

5) Die Postnaturalprästände (Unterhaltung der Fahrpost) sind in Geld abzulösen und auf alle Immobilien des flachen Landes nach Massgabe ihres Steuerwertes umzulegen.

III. Die von der Bauverordnung vorgesehene Unterscheidung von Gehorchs-, Quoten- und schatzfreiem Hoflande, sowie die für diese Bodenarten erlassenen Spezialvorschriften sind zugleich mit dem Gesetze über die Benutzung der Quoten vom Jahre 1893 aufzuheben. Doch sind die Nutzungsbeschränkungen des Gutsbesitzers und die Vorrechte des Pächters, hinsichtlich der vom Hauptgute noch nicht durch Veräusserung abgetrennten Gehorchslandgesinde, aufrecht zu erhalten.

IV. Um die im Interesse der gesunden Bodenverteilung notwendige Mischung von grösseren, mittleren und kleinen Landgütern in Livland zu bewirken, ist folgendes festzusetzen:

1) Die in der Bauverordnung Art. 7 und im dritten Teil des Provinzialrechtes Art. 601 vorgesehene Minimalgrösse der Rittergüter ist aufrecht zu erhalten und ist das diesen Bestimmungen widersprechende,

# Zeitung - Beilage

der

## „Rigasche Rundschau“.

(„Rigisches Montagsblatt“.)

Nr. 37.

Sonabend, den 7. Oktober.

1906.

### Wie ein Smyrnateppich entsteht.

Von Friedrich v. Vincenz (Smyna).

Jahrhunderte reicht die orientalische Teppichfabrikation zurück, die heute noch wie je zuvor in Persien und Kleinasien floriert. Ob persisch oder kleinasiatisch, beide Teppicharten können gleich losbar sein; und doch wie unendlich verschieden sind sie, obschon die rein mechanischen Methoden der Herstellung nahezu die gleichen sind. Nicht allein die stark verschiedenen Formen und Linien, sondern auch die Gruppierung der Formen wie der Farben lassen schon den Loien bei einiger Übung leicht den Perser vom Kleinasien unterscheiden. Den Vergleich eines persischen mit einem Smyrnateppiche hier näher zu erörtern, verbietet uns der Rahmen dieser Skizze.

Wenn ich im folgenden von Smyrnateppichen spreche, so muß ich von vornherein einem nahelegenden und weiterbreiteten Irrtum vorbeugen: Smyna selbst fabriziert keine Teppiche, es ist nur die Exportzentrale aller jener Teppiche, die in der Provinz Aidin, deren Hauptstadt Smyna ist, angefertigt werden. Die Hauptfabrikationsplätze für Smyrnateppiche sind: Kula, Gürdes, Demirdözü, Argar, Kirgazitich, Melesios, Matci und Uschal. In diesen Orten dreht sich alles um die Teppichfabrikation, die als ausgeprägtere Hausindustrie Tausende von Leuten ernährt. Smyrnateppiche werden ebenso wie die persischen Teppiche geknüpft und nicht gewoben. Ihre Herstellung liegt ausschließlich den Frauen ob, während der Mann, orientalischer Sitte gemäß, den ganzen Tag im Kaffeehaus verbringt, Kaffee oder Naki trinkt und ungezählte Zigaretten dazu raucht. In den Orten der Teppichfabrikation sieht man daher auch, ganz im Gegensatz zu sonstiger orientalischer Gepflogenheit, die Ankunft eines Töchterleins nicht mit scheelen Mienen an, denn hier sind die Töchter Kapital und daher stets willkommen. Die Kinder werden schon früh zur Teppicharbeit angehalten. An größeren Knüpfstühlen, an denen fünf bis sieben Personen gleichzeitig arbeiten, sieht man daher häufig neben den erwachsenen Personen sieben- bis zehnjährige Mädchen emsig bei der Arbeit. Will sich ein Mädchen verheiraten, so ist die Hauptbedingung, daß der zukünftige Schwamm ein Haus oder Häuschen mit einem Knüpfstuhl sein eigen nennt.

Ein solcher Knüpfstuhl ist wie folgt beschaffen: Zwei Rundhölzer sind steil gegen eine Wand gelöhnt. In diese beiden senkrechten Hölzer sind drehbar (durch Rundzapfen) zwei andere wagrechte Rundhölzer eingefügt, die einen Abstand von 1,50 bis 7,50 m von einander haben. Der Abstand der senkrechten Hölzer ist durch die Breite des zu knüpfenden Teppichs bedingt und daher sehr wechselnd. Man kann auf einem breiten Stuhl einen schmalen Teppich knüpfen, aber ein schmaler Stuhl ist nicht in die Breite verstellbar. Im allgemeinen sind die Teppichknüpfstühle von altbergebrachter und so einfacher Konstruktion, daß die moderne Technik, sofern sie nur zugelaufen würde, gewiß mit Vorteiligkeit verschiedene Verbesserungen schaffen könnte, aber die Hauptursache des moslemitischen Orients ist eben das Verharrenwollen im Altbergebrachten, verbunden mit einer absoluten, im Rationalcharakter

tiefwurzelnden und jeden modernen Fortschritt souverän verachtenden Indolenz. In den Häusern, die über viele „Hände“ verfügen, finden wir daher meist große Stühle, während in solchen, die nur wenige „Hände“ aufweisen, stets kleine vorhanden sind. Viele Familien haben einen großen und einen kleinen Knüpfstuhl oder zwei kleine. Die größten Smyrnateppiche werden in Uschal geknüpft; die von dort kommende Ware ist länger in der Schur und gröber im Muster, ohne aber irgendwie minderwertiger in der Qualität zu sein.

Ueber die oben beschriebenen wagrechten Hölzer läuft nun die sogenannte „Kette“, auf die der Teppich geknüpft wird. Bevor man nun mit dem eigentlichen Knüpfen beginnt, schlägt man unten bis zu halber Handbreite mehrere kräftige Wollfäden nach Webemanner in die Kette ein, um diese für den Anfang der Arbeit fester zu machen und den ersten Knüpfreihen ein Widerlager zu geben. Die Kette ist so dicht bespannt, daß Fäden an Fäden liegt. Beim Knüpfen wird der Knoten, aus dessen Anwachsen sich das ganze Gebilde des Teppichs zusammensetzt, stets um zwei Fäden der Kette geschlungen, wodurch dem Teppich die Festigkeit nach rechts und links gegeben wird, die ihm die Kette nach oben und unten gibt. Die zum Knüpfen dienende verschiedenfarbige Wolle hängt in einer Anzahl von dicken Knäueln an einer dünnen Querlatte im oberen Drittel der Kette. Die Knüpfwolle ist ein ziemlich dicker, lockerer Faden, während die Kette aus weißer, starker Wollkordel besteht. Bei der Arbeit verfährt die Knüpferin wie folgt: Sie holt sich das Fadenende desjenigen farbigen Wollknäuels herunter, dessen sie gerade bedarf. Das freie Ende dieses Fadens knüpft sie dann in besonderer Schleiße um zwei Fäden der Kette. Nachdem die Schleiße gemacht ist, was blischnell geht, wird das freie Ende, sowie das noch mit dem Knäuel in Verbindung stehende, auf  $1\frac{1}{2}$  bis 2 cm Länge abgeschnitten, und zwar mit einem scharfen Messer, das die Knüpferin nie aus der rechten Hand läßt. Beim Abschneiden dieser Fäden gibt die Kette den tiefsten Ton einer Baggeige von sich, ein Zeichen, wie stark sie gespannt ist. Hat die Arbeiterin z. B. mit einem roten Faden gearbeitet und will nun den grünen haben, so wirft sie den roten Faden gegen die Kette, wo er in erreichbarer Höhe hängen bleibt, und zieht sich dann den Endfaden des grünen Wollknäuels herunter u. s. w.

Ist der Teppich in dieser Weise um 1 bis  $1\frac{1}{2}$  cm gewachsen, so wird ein besonderer Wollfaden, weiß von der Grundfarbe des Teppichs, nach Webemanner (wie der Schuß eines Gewebes) von rechts nach links und zwar zweimal durch die Kette gezogen — eine sehr wesentliche Operation. Ist dies geschehen, so nimmt die Arbeiterin einen schweren Klopfer aus Hartholz oder Eisen, der die Form einer vielsingerigen Hand mit leicht geöffneten, seitlich abgeplatteten Fingern hat und klopft ihre bis jetzt gediehene Knüpfarbeit nehmend zweimal durch die Kette gezogenen Einschlagfäden sehr kräftig nach unten zusammen, wodurch die Arbeit natürlich sehr stark zusammenschumpft. Wird nachlässig gearbeitet, in der Absicht, schnell vorwärts zu kommen, so

wird weniger häufig und nicht so stark geklopft, doch fühlt man dies bei der fertigen Ware sofort im Griff und im Gewicht; der Teppich ist dann minderwertig. Die beiden nach Webemanner durch die Kette gezogenen Einschlagfäden haben den Zweck, dem Teppich, unter dessen Knüpfwolle sie durch das Weiklopfen vollständig verschwinden, in der Breite mehr Festigkeit zu geben, und ferner sollen diese Fäden die Arbeit schneller fortschreiten lassen. Nehmen wir jetzt an, es seien 8 bis 15 cm Teppich geknüpft, Zwischenfäden eingezogen und alles fest zusammengelockt; dann nimmt die Arbeiterin einen derben Stahlkamm und kamm dieses Quantum gründlich durch; dann kommt die erfahrene Hand des Hausles mit einer großen Schere und schert den fertigen Streifen auf die gewünschte Länge,  $\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{1}{2}$  cm. Zu dieser Arbeit gehört grobe Übung und Sicherheit; außerdem hängt der Wert eines Teppichs zum größten Teil von seiner tadellofen Schur ab. Zeigt ein Teppich aber gar Treppen, dann kauft ihn kein Händler.

Bei der Arbeit sitzen die Knüpferrinnen auf einer niedrigen Holzbank. Ist die Arbeit bis zur Grenze der bequemen Reichhöhe fortgeschritten, so wird das fertige Stück um das untere Rundholz gerollt, so daß die Arbeitsstelle wieder tiefer rückt und die Arbeiterinnen immer sitzen bleiben können. Infolge dieses ewigen Sitzens auf niedriger Bank von früher Jugend auf, ist der Unterleib fast aller dieser Mädchen aufgetrieben, was die armen Geschöpfe sehr entsetzt.

Besonders feine Teppiche werden hier und da auf Ketten von Seidenkordel geknüpft, wodurch sich ihr Preis bedeutend erhöht. Bei einem Teppich von 3 qm z. B. betragen die Mehrlöhne für Seidenketten 40 bis 50 M. Im Handel versteht man unter einem seidenen Smyrnateppich einen Teppich, der in Wolle auf seidene Kette geknüpft ist. In Persien und gewissen Provinzen Kleinasien werden häufig die ganzen Teppiche aus Seide gefertigt, was bei Smyrnateppichen nur ganz ausnahmsweise geschieht. Bei der Unterjochung eines Teppichs auf Baumwolle, also auf Fälschung, verfährt der Laie meist in der verkehrtesten Weise. Bei allen Teppichen von einiger Güte wird man vergebens nach Baumwolle in der die Oberfläche eines Teppichs bildenden Knüpfwolle suchen; einen solch ungeheuren Betrug wagt nämlich weder der Verfertiger noch der Händler. Bei Qualitätssteppichen nennt man einen „Baumwollteppich“ einen Wollteppich, bei dem der oben mehrfach erwähnte Einschlagfaden nicht aus Wolle, sondern aus Baumwolle besteht. Ist der Einschlag Baumwolle, so ist der ganze Teppich nicht prima, wenigstens in Bezug auf Güte, während er bezüglich der sorgfältigen Arbeit und des Musters tadellos sein kann. In der Tat ist der beschiedene Einschlagfaden von größter Wichtigkeit für die Güte und Dauerhaftigkeit eines Teppichs. Baumwolle, Manilla oder Jute-Einschlag macht aber, weil ihm die Elastizität der Wolle abgeht, den Teppich weniger dauerhaft und dabei für den Händler sehr merklich billiger, da die Summe der Einschlagfäden eines Teppichs nach Pfunden zählt. Die Smyrnateppiche zerfallen in zwei Haupt-

forten, die in der Herstellungsweise ganz gleich sind und sich nur in dem verarbeiteten Material unterscheiden. Die Handelsbezeichnung für die eine Sorte, die am meisten hergestellt wird, ist Yapak. Hierunter versteht man einen Teppich, der nach vorstehend beschriebener Art aus Schafswolle hergestellt ist. Diese Teppiche haben keinen Glanz, sind aber von besonderer Dauerhaftigkeit. Die Handelsbezeichnung für die zweite Sorte ist Fillik, und man versteht hierunter einen Teppich, bei dem die Knüpfwolle nicht Schafswolle, sondern Angoraziegenwolle (mohair) ist. Diese Teppiche haben Glanz und ihr Farbenschimmer wechselt höchst reizvoll mit der Beleuchtung. Der Laie ist versucht, die Fillicks für Seidenteppeiche zu halten. Auch im Griff ist der Fillick viel zarter wie der Yapak. Wegen des kostspieligeren Herstellungsmaterials sind die Fillicks um 1/2 bis 1/3 teurer wie die Yapaks; da aber Schafswolle widerstandsfähiger ist wie Angoraziegenwolle, so haben Yapaks den Vorzug der größeren Haltbarkeit. — Beide eben erwähnten Teppichsorten werden in verschiedener Güte hergestellt und von der Güte hängt wieder die sehr verschiedene Preislage ab. Das Quadratpfl (70 qcm) Yapak kostet 3,50 Mk. bis 14,00 Mk., das Quadratpfl Fillick 7,00 Mk. bis 25,00 Mk.

Die Güte eines Teppichs hängt also hauptsächlich ab von der Stoffbeschaffenheit der Keite, der Güte der Knüpfwolle, der Güte des Einschlagfadens, der Dichtigkeit des Gefüges, der Tadellosigkeit der Schur, der Güte und Beständigkeit der Farben, der Fehlerlosigkeit und Schönheit des Musters und der Rechtwinkligkeit des ganzen Teppichs. Die Haltbarkeit eines Teppichs im voraus zu bestimmen, ist sehr schwer. Die hierbei besonders mitzuprechenden Faktoren sind die Qualität und die Zuanpruchnahme durch den Gebrauch. Bei guten Qualitätsteppichen kann man nach unseren europäischen Begriffen in bezug auf ihre Haltbarkeit sagen, daß sie fast unverwundlich sind. Im allgemeinen erlebt im Orient ein Qualitätsteppich mehrere Generationen; und es ist keine Uebertreibung, wenn man behauptet, daß Teppiche im Gebrauch schon hundert und mehr Jahre ausgehalten haben. Man vergesse dabei aber nicht, daß der Teppich im Orient nie mit schweren Soblen und dem europäischen Schneidinstrument, dem Stiefelabzug, in Verührung kommt. Der Orientale betritt seine Gemächer nur im Strumpf oder Lederstrumpf, den er stets im Schuh oder Stiefel trägt. Außerdem existiert hier ein schweres, den Bestand der Teppiche auch sehr gefährdendes Mobiliar in der Wohnung des echten Orientalen.

Nun noch einige Worte über Teppich-Muster. Die Muster, nach denen gearbeitet wird, sind entweder alte Teppiche oder Vorlagen, die der Großhändler von seinen für alte orientalische Muster oft wenig Verständnis zeigenden Zeichnern entwerfen läßt. So hat sich unter die heutigen Muster leider schon ganz europäischer Geschmack eingeschlichen. Würden diese osidantalen Muster rein als solche in orientalischen Teppichen erscheinen, so wäre ja dagegen weiter nichts einzuwenden; sie würden auch, wie es die Praxis bewiesen hat, Anklang finden, aber nur in inferiorer Teppichqualität, und dem entsprechend bei dem inferioren Publikum. Aber Kenner rein orientalischer Ware schreckt es stets von dem Kauf ab, wenn sie bei einem sonst tadellosen Qualitätsteppich, mit schönem, echt orientalischem Muster, eine gewisse europäische Linienführung eingestreut finden, die der Ware all ihren Reiz und Originalität raubt. Und derartige Fabrikate sieht man häufiger wie je. Der Perser hat sich gegenüber der Invasion europäischer Muster zu seinem ausgesprochenen Vorteil viel ablenkender verhalten. Ebenso wie im Muster, so wird auch in der Farbenzusammenstellung unglücklich viel gesündigt. Der Großhändler ist aber nicht allein für diese Stunden verantwortlich zu machen, denn er sucht eben dem Geschmack der einzelnen Länder Rechnung zu tragen. Deutschland verlangt z. B. die ruhigsten

Farben und Muster, während Amerika mehr stark ins Auge fallende Farben wünscht. So hat fast jedes Land seine Wünsche in Bezug auf Muster und Farbensammenstellung, denen am Knüpfstuhl in Anatolien Rechnung getragen werden muß.

Die Teppiche mit reichem und schwierigerem Muster gibt der Agent am liebsten in griechische Häuser, weil die griechischen Mädchen bedeutend mehr Sinn und Verständnis für Formen und Farben haben, wie die Türkinnen. Die sofort als geschmacklos auffallenden Teppiche sind meist nach europäischen Mustern angefertigt. Es sind dies Teppiche, die eine einfach gemusterte Bordüre haben und in der Mitte des rechtwinkligen Mittelfeldes einen Blumenstrauß, ganz wie wir es in Europa so oft auf den billigen Präsentiertellern von lackiertem Blech finden. Diese Teppiche werden fast ausschließlich von Türken gekauft. Schon vor Jahrhunderten haben einmal europäische Muster die türkischen Teppichmuster beeinflusst. Es sind dies die jetzt so seltenen und gesuchten Teppiche mit dem Vogelmuster. Während sonst aus dem türkischen Teppichmuster wohl auf Grund religiöser Anschauungen, alles verboten ist, was da kreucht und fliehet, finden wir in der Zeichnung dieser Teppiche mit Vorliebe den Pfau, den Hahn und die Taube dargestellt.

Bei großen Teppichen finden wir heute entweder ein großes von breiter Bordüre umgebenes, einfarbiges Mittelfeld, das übrigens sehr schwer ganz gleichmäßig in der Farbe herzustellen ist, oder es sind die Ecken dieses Feldes mit besondern Schmütern bedeckt, oder endlich das ganze Feld ist nach persischer Manier eng gemustert. Die kleinen Teppiche werden noch heute mit Vorliebe nach dem Muster der alten Gebets-teppiche hergestellt, die in der Mitte entweder ein einfarbiges oder auch gemustertes, jedenfalls aber deutlich zu unterscheidendes Feld aufweisen, das nach einer oder nach beiden Seiten in einen einfachen spigen Winkel oder eine verzierete spigwinklige Nische ausläuft. Dieser spige Winkel zeigt während des Gebetes nach Mekka. Besonders sorgfältig gearbeitete Teppiche sind die im Handel nicht zu bekommenen sogenannten Brautteppiche. Mit diesen in Knüpfweise, Muster und Farbe mit besonderer Liebe gearbeiteten Teppichen will das Haus der Braut dem Bräutigam den Grad seiner Kunstfertigkeit beweisen.

Der so überaus anprechende Reiz alter Teppiche liegt aber nicht allein in den meist sehr schönen, noch unverfälschten orientalischen Mustern, sondern wohl ebensoviel in den durch leichtes Verblasen mehr ausgegläherten Farben, die dem Teppiche jene angenehme Ruhe und Bornehmheit verleihen. Dazu kommt noch, daß hier das Muster trotz der weniger leuchtenden abgeblähten Farben deutlicher erscheint, wie in einem neuen Teppiche; was wohl seinen Grund darin haben mag, daß die Knüpfwolle der alten Teppiche durch den langjährigen Gebrauch niedergedrückt ist, also kürzer geworden erscheint, wodurch sich das Muster schärfer und reiner hervorhebt. Die lange Knüpfwolle, oder besser gesagt, die hohe Schur gibt dem Muster neuer Teppiche stets etwas von der Verschwommenheit einer uncharfen Photographie.

Aber noch eine dritte Art von Teppichen ist zu erwähnen. Diese Art führt im Handel den Namen Kilim. Die Herstellungsart hat nichts mit der des Yapak und Fillick gemein, denn die Kilims werden nicht geknüpft, sondern gewoben und zwar mit ganz eigenartigen Mustern, bei denen mit Abicht jede Nubung vermieden zu sein scheint. Der Kilim ist ohne Schiffschen mit der Hand gewoben, und daher lange nicht so weich und dick wie die geknüpften Teppiche. Alle Kilims, die eine besonders kunstvolle Webemanner zeigen, bilden häufig trotz ihrer steifen Muster das Entzücken des Künstlers, besonders wegen ihrer Farben. Heute hat sich der Kilim in Muster und Webemanner stark verflacht. Er bildet den billigeren, dauerhaften Bodenbelag für

solche Häuser, die bessere Teppiche nicht erschwingen können.

Die Herstellung der Smyrna-Teppiche beschränkt sich bei weitem nicht auf die einleitend als Zentren der Fabrikation genannten Orte. Man arbeitet Teppiche in Hunderten von Dörfern. Die in diesen Ortschaften angefertigten, meist kleineren Teppiche sind aber, besonders was Muster und Farbenzusammenstellung angeht, nicht erster Qualität; die richtige Bezeichnung für sie würde „Bauernteppiche“ sein. Das Muster ist meist grob und die Farben sind schrefend. Man arbeitet hier nicht für die Ausfuhr, sondern für den Inlandsbedarf.

In Pergamon wurden früher sehr schöne Teppiche angefertigt, die heute ebenso gesucht wie schwer zu finden sind. Die Teppichindustrie hat sich aus Pergamon längst in die Dörfer des Jundagh, jenes Gebirgszuges zwischen Pergamon und Magnesia am Sipyus zurückgezogen, und dort ist sie in Farbe und Muster verhaert.

Der Großhandel mit Teppichen geht folgendermaßen vor sich: Der mit der ganzen Welt in Verbindung stehende Teppich-Großhändler, der nebenbei sehr kapitalstark sein muß, hat seinen Sitz in Smyrna und beschäftigt mehrere Zeichner. In den Hauptherstellungsorten von Teppichen hat er seine Agenten. Denen schickt er die Muster, in denen er so und so viele Teppiche in den und den Größen, als Yapak oder Fillick gearbeitet, bestellt. Der Agent hat seinerseits wieder teppicharbeitende Häuser an der Hand, denen er die Arbeit zuteilt. Er ist dem Großhändler für rechtzeitige Lieferung, Güte und Fehlerlosigkeit der bestellten Ware verantwortlich. Im großen und ganzen verdient der Großhändler am meisten, dann folgt der Agent und schließlich folgt der Berufertiger selbst. Die größten Feinde des orientalischen Teppichs sind europäische Muster und — Anilin.

**Heberfättigt. \*)**

Von H. Waldemar.

In einem sonntigen Morgen, Ende Juli, saß auf dem Verdeck eines Omnibusses ein junger Mann. Eine Zigarette rauchend, sah er gelangweilt nach den leeren Häusern, den verödeten Klaffenstern und über die menschengefüllten Straßen. Londons Saison war früh beendet, wer es irgend ermöglchen konnte, war hinaus geflüchtet aus der heißen Stadt, hatte Urlaub genommen, um irgendwo, entweder auf eigenem Landgute oder sonstwo Erholung zu suchen von den Strapazen, welche die Saison mit sich bringt. Die Städte flohen und die Provinzler kehrten ein.

Die Hitze war groß. Müde und schwerfällig trottete das kräftige Pferd weiter.

Ein Bondireet hielt er an, eine junge Dame stieg ein und zu des Fahrgastes auf dem Verdeck größtem Erstaunen, kletterte die Eingestiegene die steile Treppe empor und stand in wenigen Augenblicken vor ihm. Beide jungen Leut: sahen sich überrascht an und brachen dann gleichzeitig in Lachen aus.

„Was veranlaßt Sie, ich bitte Sie —“ rief der junge Mann.

Aber kein Gegenüber ließ sich auf den nächsten Sitz fallen, atemlos, lachend.

Sie war jung und, wie er aufs neue konstatierte, entschieden hübsch, pikant.

„Nie bin ich noch mit einem Omnibus gefahren!“ rief sie aus.

„Also ein plötzlicher Impuls?“

Sie nickte belustigt.

„Wenn das Lante wüßte! Ich kam gestern Abend zur Stadt mit meiner Jungfer, Toilettenangelegenheiten, übernachtete bei Tante, wo alle Fenster verhängt sind und nur ein Dienstmote zurückgeblieben und soll mich morgen mit ihr in Dover treffen, wogin sie heute voraus-gesahren ist. — Ist es nicht herrlich hier oben? Unerkannt auf dem Verdeck, ringsum nichts wie Luft —?“

\*) Nachdruck verboten.

Der Schaffner kam wegen des Billets.

„Wie weit fahren Sie, Miß?“

Sie lachte.

„Weiß ich? So weit wie Sie fahren!“

„Und was führt Sie hierher? Als ich Sie zuletzt sah, fuhren Sie auf Ihrer Nacht nach dem Mittelmeer,“ sagte das Mädchen, nachdem sie das Billet erhalten und bezahlt hatte.

„Eine kleine Angelegenheit mit meinem Rechtsanwalt.“

Und der Omnibus kam schwerfällig weiter.

„Ist es nicht reizend“, rief sie mit glänzenden Augen. „Mit der Schneiderin wurde ich früh fertig und so habe ich den ganzen Tag für mich. Auf niemand Rücksicht nehmen müssen, niemand begegnen und eine Omnibusfahrt! Und nun werde ich meine Handtschuhe ausziehen!“ schloß sie ihre Worte zur Tat machend.

Der junge Mann betrachtete sie und ihr eifriges Gesichtchen mit ganz neuem Interesse.

Endlich sagte er: „Fühlen Sie wirklich so — Handtschuhe abstreifen — Freiheit?“

„Ja, ja — ich bin sozusagen „übersättigt“. Die lange, lange Saison, jeden Abend ist etwas los, wo man dieselben Leute trifft, man ist mit ihnen, man tanzt nur mit denselben Herren, trifft sie in Aecot zu den Kennen oder in Cowes — es ist sterbenslangweilig, man bekommt es satt. Denken Sie nur, dreimal war ich Brautjungfer, hoffentlich habe ich nun für immer Ruhe davor —“

„Hoffentlich nicht! Einmal müssen Sie es sich noch gefallen lassen!“

Sie schüttelte den Kopf und lachte.

Der Omnibus näherte sich seinem Ziele, noch eine Straße weiter, dann stiegen sie ab.

Er sah auf die Uhr.

„Wie wollen Sie es mit Ihr em Lunch halten? Soll ich Sie nach einem unserer ersten Restaurants fahren? Sie können sicher sein, dort niemand zu treffen, es ist alles fort.“

„Nein, nein, wehrte sie, lassen Sie uns, dem Omnibus entsprechend, ein einfaches Lokal besuchen!“

„Sie machen mich glücklich!“

Nach diesen Worten schritten sie eine lange Weile schweigend neben einander her. Sie betrachtete mit Interesse die ihr fremden Straßen und das Leben darin, er aber war ganz in Gedanken verfunken.

Sie erreichten nun eine kleine Station und bemerkten unweit davon einen „Teeladen“. Sie traten ein. Das Mädchen blickte erstaunt um sich. Dies Publikum war ihm neu: Junge Leute aller Art, schweigend, auch summend, mit viel Geräusch spielend. Daß man sie und ihre elegante, wenn auch einfache Toilette neugierig muherte, amüsierte sie. Sie hatte bald ihre Scheu überwunden und fand sich mit Grazie in die selbstgewählte Situation.

„Was ist man hier?“ fragte sie.

„Sie können einen warmen Fleischpudding haben.“

Sie schüttelte sich.

„Ich habe gar keinen Appetit. Ein Glas Milch und Semmel und Butter, das tut.“

„Das ist zu einfach,“ meinte er nachdenklich.

„Nicht doch, lassen Sie mich diesen Tag beschließen, so wie er begonnen, das ist die beste Medizin gegen Uebersättigung. Ich werde wohl nie wieder solch ein Lunch genießen. Ich äße gern ein Eis, aber nein — das paßt nicht zum Omnibus — lassen Sie uns aufbrechen!“

Sie wanderten wieder eine Weile, dann bestiegen sie einen Motorwagen und lenkten ihre Schritte nach dem Westen, wo sie hingehörten. Sie waren die einzigen Passagiere auf dem Verdeck.

„Waud!“ sagte er plötzlich mit unterdrückter Bärtlichkeit.

Ihr Gesichtchen farbte sich purpurn.

„Seit wann —“ fragte sie verlegen.

Er verstand sie sofort.

„Jetzt. Ich habe eine Idee. — Ich bin noch viel mehr übersättigt als Sie —“

„Ein Mann kann immer tun und lassen, was

er will, aber es ist wahr, ich traf auch Sie überall.“

„Das hatte ich beabsichtigt — ich verfolgte — Sie!“

„Mich? Nun, Sie hätten aber längst Gelegenheit gehabt, mir dies zu sagen. Gemerkt habe ich nichts davon.“

„Ich muß gestehen, ich war meiner nicht sicher, aber jetzt —“

„Jetzt?“

„Diese letzte Stunde, die Fahrt auf dem Omnibus, das Lunch dort. — Ach, ich dürfte oft nach solcher Freiheit. Aber daß Sie dasselbe fühlten, daß Sie so mitmachen — ohne Handtschuhe — im Teeladen — das gab den Ausschlag!“

Er sah ihr tief in die Augen. Dann legte er seine Hand auf die ihre und lachte.

„Ist die Gelegenheit nicht günstig? London ist leer, niemand, der uns stört — hören Sie zu, Waud? Wir emancipieren uns vollständig von allem hergebrachten Pomp. Statt dessen erwirten wir uns die Erlaubnis sofortiger Heirat, wir machen eine Hochzeitsreise nach Canada, Colorado, Japan, Australien als Herr und Frau Smith, bleiben wo es uns gefällt und so lange es uns gefällt und wenn wir zurückkehren, erfrischt, verjüngt, auch in unseren Ansichten, nehmen wir das alte Leben wieder auf. — Haben Sie Mut, der Tante nicht zu folgen, wagen Sie es, der Welt ein Schnippchen zu schlagen? — Was sagen Sie zu meinem Plan?“

Sie schwieg für kurze Augenblicke. Dann sah sie ihn an und lächelte.

„Abgemacht!“ sagte sie einfach.

Einige Tage später las man in der Zeitung: „Gestern fand in der Kirche mit Spezialsitzung die ganz private Trauung des Herzogs von . . .shire mit Gräfin Waud . . . head statt. Das junge Paar besaß beim Verlassen der Kirche einen gerade vorüberfahrenden Omnibus.“

### Schach.

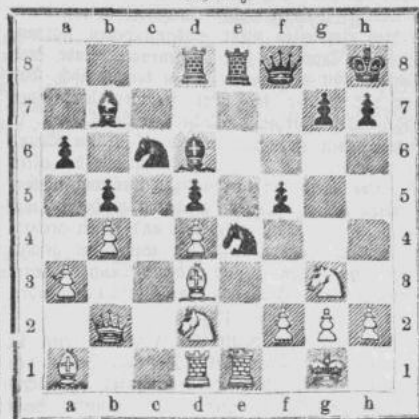
Redigiert von Joh. Behting.

Alle für diese Rubrik bestimmten Zuschriften, Lösungen etc. bitten wir mit dem Vermerk „Schach“ an die Redaktion der „Nigolischen Rundschau“ zu richten.

#### Partieschluß Nr. 783.

In der Partie Salwe-Tarrasch zu Nürnberg kam es noch ziemlich uninteressantem Spiele zu folgender Stellung:

Tarrasch.  
Schwarz.



Weiß.  
Salwe.

Obgleich auf den ersten Blick hin das beiderseitige Spiel gleich erscheint, so neigt doch in Wirklichkeit Schwarz schlecht. Die beiden Springer sind unvorteilhaft postiert. Der auf e4 muß von dort weg, oder ist genötigt, den Springer d2 zu nehmen. Der andere Springer wird nach d7 über b8 ziehen müssen, um den Springer d2-b3 nicht nach c5 zu lassen. Außerdem ist der Königshügel durch's Aufziehen von f5 schwach

geworden, da der Bauer den Springer auf e4 festhält, und doch keine richtige Stütze gewährt. Interessant ist es nun zu beobachten, wie Salwe diese an und für sich minimalen Vorteile, die ihm die gegnerische Stellung bietet, meisterschafts ausbeutet und den großen Meister zum Falle bringt.

- 23) . . . (Sf3-d2) Sc6-b8
- 24) Sg3-f1 Ld6-f4
- 25) Sd2-b3 Sb8-d7
- 26) Sb3-c5 Lb7-c8

Schwarz natürlich will nicht tauschen, da nach Se4: c5 die Ueberlegenheit der Weißen deutlich zu Tage treten würde. Andererseits muß Weiß Schwarz zwingen, auf den für den Letzteren so unvorteilhaften Tausch nolens volens einzugehen.

- 27) f2-f3 Se4-g5
- 28) h2-h4 Sd7: c5

Jetzt hat Weiß den Gegner da, wo er ihn haben wollte. Täte er es nicht, so würde Se6 erfolgen.

- 29) d4: c5 Sg5-f7
- 30) Te1: e8 Td8: e8
- 31) Db2-b3 Te8-d8
- 32) Ld3-b1 Df8-e7
- 33) Td1: d5 De7: h4
- 34) Lb1: f5 Td8-e8
- 25) Db3-c3 Lf4-h6

Lf4-e5 geht nicht wegen 36) T: L, wonach Weiß 2 Figuren für den Turm erlangt.

- 36) Lf5: e8 Te8: e8
- 37) Db3-d3 Te8-e8
- 38) Td5-d7 Sf7-g5
- 39) La1-e5 Sg5-e6
- 40) g2-g3 Dh4-h5
- 41) f3-f4 Kh8-g8
- 42) c5-e6 g7-g5?

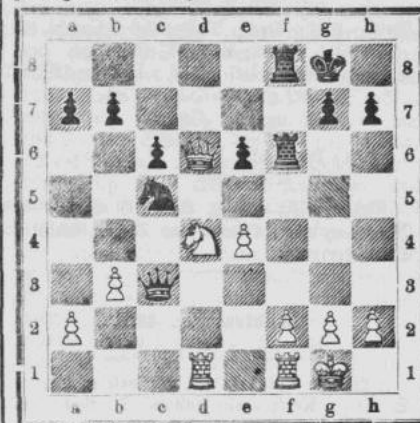
Ein schwerer Fehler. Die Partie ist aber ohnehin verloren.

- 42) Dd3: h7 Aufgegeben.

(Mosk. Btg.)

#### Partieschluß Nr. 784.

Eine im Café Bauer zu Berlin gespielte Partie Januschpolsky-A. Bauer führte zu folgender Stellung:



Es geschah:

- 1) e4-e5 Sc5-e4
- 2) Dd6-e7 Tf6-g6
- 3) Sd4-e6 Tg6-g2+
- 4) Kg1-h1

Weiß mußte nehmen. Das Spiel würde dann remis werden: 4) . . . Df3+ 5) Kg1 Dg4+ 6) Kh1 Df3+ usw.; auf 6) . . . Sf2+ würde Schwarz auch wohl mit einem Dauerschach davonkommen. Nach dem Dezugke ist Weiß verloren.

- 4) . . . Tg2-h2+
- 5) Kh1-h2: Tf8-f3+
- 6) Tf1-f2: Dc3-g3+
- 7) Kh2-h1 Se4-f2+?

(D. B.)

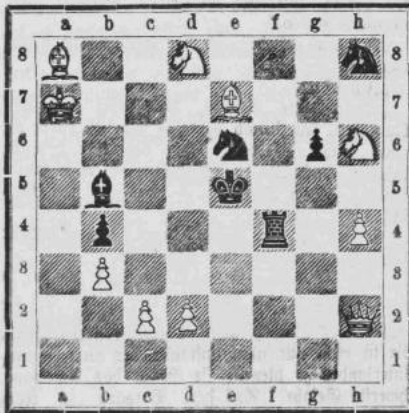
#### Aus der Schachwelt.

Ein Wettkampf zwischen Laster und Marshall — soll bis Mitte Januar

**Problem Nr. 503.**

1. und 2. Preis, geteilt im 2. internationalen Dreizügerturnier des Stafklub.

A. Walb. Knudsen.



Weiß: Ka7; Dh2; La8 u. e7; Sd8 u. h6; Bb3, c2, d2 u. h1.

Schwarz: Ke6; Tf4; Lb5; Se6 u. h5; Bb4 u. g6. Mat in 3 Zügen.

**Rätsel - Gek.**

Auflösungen der in Nr. 36 der Feuilleton-Beilage gestellten Aufgaben.

Des Silben-Rätsels von Bernhard Semenow.

- 1) Dortmund. 2) Inbogermanen. 3) Elsa.
- 4) Abel. 5) Kranpfez. 6) Felicitas. 7) Xenon.
- 8) Obersteiger. 9) Eiseninn. 10) Simili.
- 11) Urania. 12) Rahum. 13) Glogau.
- 14) Detmold. 15) Sidergans. 16) Rosenbach.
- 17) Karavillae. 18) Cook.

Die Auflösung der Reichsduma in Rußland.

Lösungen sandten ein: Dora, Abrascha u. Söhnig; Ch. Strauch; Juzing aus Kurland; A. Thiele; Mary Alau und Wladja von Wredzinski aus Wolmar; Frau Kataly Engel; Alfred Holt; Silda Riess; Edgar Vih; Ena und Theo; Villy B. und Anton H. in S.; B. B.

Der lokalen Arithmogryphs von Bernhard Semenow.

- 1) Fellin. 2) Rudi. 3) Apfelsine. 4) Untersoffizier.
- 5) Gegie. 6) Reib. 7) Butter. 8) Ume. 9) Koch. 10) Duclere. 11) UtaS.
- 12) Noget. 13) Dirschau. 14) Dünafante.

„Frauenbund“ und „Deutscher Verein“.

Lösungen sandten ein: Frau Kataly Engel; Dora, Abrascha und Söhnig; C. Heinrich; Rudolf Moser, Hellin; Alfred Holt; Ch. Strauch; Max Krämer und Karl Krämer; Juzing aus Kurland; A. Thiele; W. Timroth, Bernau; V. Kraushar; Eugenie Neuland; Glühwürmchen; Ena und Theo; Edgar Vih; Ena und Theo; Villy B. und Anton H. in S.; B. B.

Des Quadrat-Rätsels von G. D.

Johanna, Koralle, Indiana, Bologna, Saladin, England.

Lösungen sandten ein: Eugenie Neuland; Edgar Vih; Ena und Theo; Villy B. und Anton H. in S.; B. B.

**Des Rätsels.**

Spielhogen.

Lösungen sandten ein: Ch. Strauch; Frau Kataly Engel; Edgar Vih; Ena und Theo; Villy B. und Anton H. in S.; B. B.

Ver spätet eingetroffene Lösungen der Rätsel in der Feuilleton-Beilage Nr. 35: E. Wp.; Ch. Strauch (war ohne Namensunterchrift eingelaufen und ist nach der Handschrift erraten).

**Neue Aufgaben.**

Vatlisches Silben-Rätsel von Bernhard Semenow.

A, ar, bach, bahn, ba, haum, ber, bern, blau, bo, bri, bul, burg, car, chen, den, da, dan, de,

R. Kuey Buchdruckerei, Riga, Domplatz Nr. 11/13.

beginnen. Lasker hat, um das Zustandekommen zu erleichtern, in eine Ermäßigung der Einsätze (je 2000 D.) eingewilligt. Um sie aufzubringen, ergeht ein Aufruf an alle Schachfreunde. Wer mindestens 10 D. zeichnet, kommt in eine Gännerliste, die dem offiziellen Kampfbericht einverleibt wird. Außerdem soll jeder Zeichner ein Kunstwerk als Andenken, freien Zutritt zum Wettkampf und den laufenden Kampfbericht mit den Partien erhalten. Wenn auf diese Weise 1000 D., d. i. die Summe, die der Sieger bei je 2000 D. Einsatz erhalten würde, zusammenkommen, stellt Lasker keine weitere Bedingung als die Hinterlegung eines Reugelbes. Schachmeister ist W. F. Shippen, 404 Girard Building, Philadelphia, Pa.

Das 2. Problemturnier des „Stafklubadel“ hatte in seiner internationalen Abteilung folgendes Ergebnis: Den 1. und 2. Preis teilen E. Pradignat (Sawjon) und A. V. Knudsen (Hirtshals); den 3. Preis erhielt E. G. Schulz (Stockholm); den 4. und 5. Preis ex aequo R. Knudsen (Evaersted) und Dr. Emil Valkosa (Prag). J. Jespersen, P. S. Mittelsen und B. Polst versahen in dieser Abteilung das Preisrichteram. In der nationalen (dänischen) Abteilung des Turniers errang Pastor J. Jespersen die beiden ersten Preise nebst einer Extrapremie für die beste Aufgabe mit der höchsten Anzahl (4) Damenopfern. Dritter Preis-träger wurde cand. pharm. Mittelsen und vierter Lehrer A. B. Knudsen.

Berlin. Der Spielausschuß der Berliner Schachgesellschaft für den Korrespondenzkampf mit Riga besteht aus den Herren: Scholopp, Caro, Dr. Lasker, v. Bardeleben und Post; Stellvertreter: Dr. Lewitt, Heilmann, Moll und Remners-Hochstaedt.

**Lösungen.**

**Problem Nr. 496.**

Von F. Blafe.

Weiß: Kb7; Da6; Te8 u. h5; La1 u. f5; Sa5 u. g6; Be5, e7, f6 u. g4.

Schwarz: Kd5; Df7; Th3; La2 u. d2; Sf1 und g2; Ba7, b6 u. e4.

Mat in 2 Zügen.

- 1) Da6—e2 ~
- 2) D, L oder S+

Richtig gelöst von S. Aghte, C. Brandt und W. Lindenberg in Riga und Gebr. Rubbel in St. Petersburg.

**Problem Nr. 497.**

Von M. Havel in Prag.

Weiß: Kf8; Df7; Lh6; Sc3 u. g1.

Schwarz: Ke5; Lb7; Sc2 u. c8; Bc4 u. d5.

Mat in 3 Zügen.

- 1) Sc3—a4 Ke5—d4
- 2) Df7—f6+ ~
- 3) Sa4—c5+ ~

- 1) . . . . Ke5—e4
- 2) Df7—g6+ ~
- 3) Sg1—f3+ ~

- 1) . . . . Ke5—d6 oder d5—d4
- 2) Lh6—f4+ ~
- 3) Df7—e8, resp. Sa4—c5+ ~

- 1) . . . . ~
- 2) Df7—f4 ~
- 3) S oder L+

Richtig gelöst von S. Aghte, C. Brandt und W. Lindenberg in Riga, G. Walter in Rurikbad, Gebrüder Rubbel in St. Petersburg. Außerdem rechtzeitig richtige Lösung zu Nr. 495 von W. Lindenberg in Riga eingegangen.

der, derff, dief, dud, e, e, e, ei, ei, eich, en, eng, fen, fon, fres, ger, ger, glau, gra, helm, hel, i, im, klub, fo, franz, la, land, le, le, le, le, leg, li, lin, ma, men, mor, mus, na, nat, ne, nis, nun, o, on, parf, po, re, rei, ris, ro, ru, sau, schlöf, fe, fen, fen, fi, fi, stam, ta, tai, te, tel, u, um, us, vi, wald, zi.

Aus den obengenannten 90 Silben sind der Reihe nach 29 Wörter von gegebener Bedeutung resp. aufwärts im Zusammenhang gelesen, ein im Valtikum loeben hattgehabtes freudiges Ereignis für alle Deutschen ergeben.

Die zu bildenden 29 Wörter entsprechen folgenden Bezeichnungen: 1) Deutscher Maler der Neuzeit. 2) Stadt in Mähren. 3) Frühere Riga'sche Schauspielerin. 4) Namhafte Bierbrauerei in Riga. 5) Immergrüne Strohplanze. 6) Deffentliche Gartenanlage in Segewold. 7) Oesterreichischer Feldmarschall, vormal's Schneidergeselle. 8) Figur eines Schillers'schen Dramas. 9) Rigaer Wassersport-Verein. 10) Biblische Person, Stammvater der Edomiter. 11) Katholischer Gebetstranz. 12) Altägyptischer Götze. 13) Kindererziehungsanstalt in Riga. 14) Stadt in Frankreich, bekannt durch die Thronensagung Napoleons I. 15) Vielberitrene Walfant. 16) Päppliche Gesandter. 17) Werk von Übers. 18) Französischer Kaiser. 19) Südäsländischer Fruchtbaum. 20) Figur aus „Maria Stuart“. 21) Ort in der Rheinpfalz mit den Trümmern der Burg Friedrich von Sidingen. 22) Fürstlicher Titel. 23) Dichter der „Göttlichen Komödie“. 24) Inselreich in Europa. 25) Mittelaltersche Landschaft. 26) Lettische Studentenverbindung in Riga. 27) Türkischer Name für Konstantinopel. 28) Oper von Bizet. 29) Altertümliche Waffe des 14. und 15. Jahrhunderts.

**Arithmogryph von G. D.**

1	2	3	4	5	6	Landschaft.
5	7	8	4	7	9	Oper.
10	11	2	7	12	13	Französischer General.
5	12	14	9	15	9	Angehör.eintürk.Volksstamm.
1	2	7	7	9	16	Komponist.
1	17	16	18	10	11	Ehemalige deutsche Abtei.
5	1	16	4	15	9	Vorname.
18	2	6	5	9	1	Biblischer Name.
9	6	14	1	9	6	Fremdwort für Sinnbild.
16	2	6	9	2	5	Komponist.
4	7	8	4	9	7	Land.
15	17	7	16	2	8	Vorname.

Die An- und Auslaute, von oben nach unten gelesen, ergeben eine Oper und deren Komponisten.

**Rätsel von Brumachen aus Wirballen.**

Es schmückt als Frucht die grünen Bergeshöh'n  
In warmem, sonnigem Gestade;  
Doch umgekehrt gelesen, kanst du's seh'n  
Als wildes Tier auf undurchdrung'nem Waldespfade.  
Vertiehl' das Wort und lies es dann,  
So hoffen's viele nach des Waters Scheiden.  
Es ist nicht schön; was liegt daran?  
Das Wort, wenn's viel ist, läßt Menschen sich  
am Leben weiden.

**Rätsel von Friz Guggenberger.**

Mit dem Wort will's Mitterlein  
Das Kindchen bringen zur Ruh;  
Es schließt, verkürzt um einen Laut,  
Das Wort sich d'rauf im Au.

(Auflösungen in der nächsten Feuille-Beilage.)

Für die Redaktion verantwortlich:

Die Herausgeber:

Cand. jur. R. Ruetz, Dr. Alfred Ruetz.